

Reglement der Gemeinde Unterbäch zur Schaffung eines Tourismusfonds

Eingesehen, die Verfassung des Kantons Wallis (Art. 69)

Eingesehen, die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 05.02.2004 und die Tourismusgesetzgebung

Eingesehen, Art. 14 des erwähnten Gesetzes über die Gemeindeordnung sowie die vorgängige Beschlussfassung durch den Gemeinderat von Unterbäch

Beraten und zum Beschluss erhoben anlässlich der Urversammlung vom 13.06.2013 was folgt:

1. Schaffung eines Tourismusfonds

Die Gemeinde Unterbäch richtet einen Tourismusfonds ein, mit welchem die allgemeinen öffentlichen touristischen Anliegen gefördert werden. Namentlich dient er der Mitfinanzierung von gezielten touristischen Projekten, die im Interesse der Feriengäste liegen.

Der jährliche Tourismusbeitrag beträgt CHF 200.00 pro Wohneinheit.

Der Tourismusbeitrag wird für die Dauer von 5 Jahren, d.h. erstmals für das Jahr 2013, letztmals für das Jahr 2018 erhoben.

Die vorliegende gesetzliche Grundlage zur Schaffung eines Tourismusbeitrages wird rückwirkend auf den 01.01.2013 in Kraft gesetzt:

Nach Ablauf der fünfjährigen Frist hat der Gemeinderat und die Urversammlung der Gemeinde Unterbäch die Möglichkeit, diesen Tourismusfonds für eine weitere noch zu bestimmende Zeitdauer zu verlängern bzw. neu zu beschliessen.

Der Gemeinderat legt jährlich zusammen mit der Rechnung Rechenschaft über den Stand und die Verwendung des Tourismusfonds ab.

2. Genehmigungsvorbehalt

Das vorliegende Reglement bedarf nach der Beschlussfassung durch die Urversammlung der Genehmigung durch den Staatsrat.

Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2013

Genehmigung durch die Urversammlung vom 13.06.2013

Homologation durch den Staatsrat vom 04.12.2013